

Verwaltungsdienstleistungen für Kirchengemeinden

Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter Hübner

Mitglied des Landeskirchenrates

- Leiter der Abteilung „Gemeinden und Kirchensteuer“ -

Mitglied der Synode der EKD sowie der Generalsynode der Kirchenleitung der VELKD



Dienst- und Solidargemeinschaft der kirchlichen Ebenen

„Landeskirche,
Kirchengemeinden
und
Dekanatsbezirke,
Einrichtungen
und Dienste
bilden eine
*innere und
äußere Einheit* ...



...In dieser
Einheit
haben sie die
zur Erfüllung
ihrer
besonderen
Aufgaben
notwendige
*Eigen-
verantwortung
und Freiheit*,
die durch die
kirchlichen
Ordnungen
gesichert und
begrenzt ist"
(Art. 2 Kirchen-
verfassung).

Verhältnis zur Landeskirche, besonderen Gemeindeformen und Diensten

- Kirche Jesu Christi verwirklicht sich im örtlichen Bereich in der Kirchengemeinde (Art. 20 Abs. 1 KVerf, § 2 KGO), aber nicht ausschließlich dort, sondern insbes. auch in besonderen Gemeindeformen, Kommunitäten, Einrichtungen und Diensten (Art. 37 KVerf): *„Kirchengemeinde ist ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche!“*
- Eigenverantwortung – bestimmt durch den kirchlichen Auftrag und im Rahmen der (landes- bzw. gesamt) kirchlichen Ordnung gesichert und begrenzt (Art. 2 Abs. 1 KVerf i. V. m. §§ 1 – 3 KGO)
- Gesamtkirchliche Verantwortung der Kirchengemeinde (§ 2 Abs. 3 KGO):
 - beteiligt sich an den Aufgaben und Lasten der ELKB
 - soll für kirchliche Zusammenschlüsse und weltweite Aufgaben der Kirche Jesu Christi eintreten
- Die Einbindung in die gesamtkirchliche Ordnung wird gesichert durch die **Visitation** und die **landeskirchliche Aufsicht** (§§ 99 ff KGO), insbesondere: Genehmigungspflicht bestimmter KV-Beschlüsse (§§ 101, 104 und 105 KGO)

Die Aufgaben des Kirchenvorstandes

Aufgaben des Kirchenvorstandes

im Zusammenwirken
von Pfarrern/Pfarrerinnen und
gewählten und berufenen Kirchenvorstehern/-vorsteherinnen
(§ 19 KGO)

§ 21 KGO

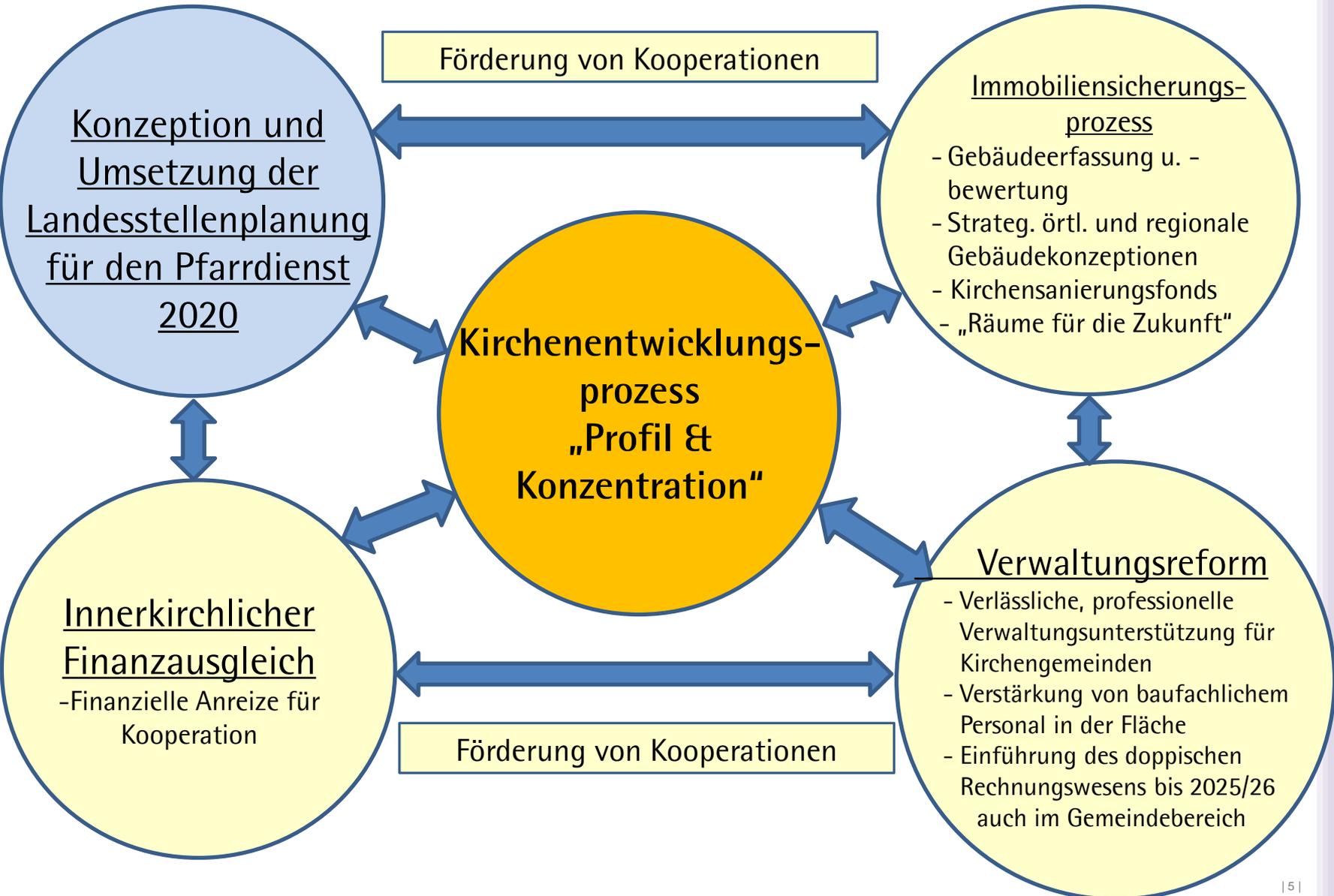
Inhaltlich-geistliche Aufgaben

§ 22 KGO

Vermögensrechtliche Aufgaben



Gut vorbereitet für die Herausforderungen der KV-Periode 2018-20



Verbesserungen beim Innerkirchlichen Finanzausgleich ab 2019

1. Erhöhung des Grundbedarfs der Kirchengemeinden (§ 2 Abs. 2 S. 1 FinAusgIV):
 - Kirche lebt aus und in ihren Kirchengemeinden
 - kirch(engemeind)liche Präsenz muss bei sich verändernden demographischen Rahmenbedingungen weiterhin gesichert bleiben
 - nur eingeschränkt beeinflussbare Kostenfaktoren (z. B. EZVK-Sonderbeitrag, lfd. Bauunterhalt für unaufgebbare Gebäude) sollen unabhängig von der Gemeindegröße besser berücksichtigt werden

Allgemeine Erhöhung des Grundbedarfs von 10 auf 15 Punkte

2. Finanzielle Anreize für nachhaltige, strukturierte Zusammenarbeit:
 - Zusammenarbeit „im Raum“ (z. B. mit benachbarten Kirchengemeinden, diakonischen Trägern, Kommunen, kath. Kirchengemeinden) ermöglicht Arbeitsteilung, Entlastung und neue Spielräume

Zusätzliche Erhöhung des Grundbedarfs um 5 Punkte bei nachgewiesener nachhaltiger Kooperation; 10 Punkte bei Zusammenschluss („Fusion“)

3. Präsenz sichern auch in der Diaspora:

Erhöhung des Flächen- und Diasporazuschlags von 20 auf 25 Punkte

4. Fiktives Verhältnis von Personal- und Sachkosten bei den Schlüsselzuweisungen:

Künftig 80 : 20 (bisher 70 : 30)

Nächste Evaluation: im Jahr 2021.



Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden

Schlüsselzuweisungen

- = Budget zu eigenverantwortlicher Bewirtschaftung; i. W. abhängig von der Gemeindegliederzahl und der Höhe der insgesamt in der Landeskirche zur Verteilung verfügbaren Mittel (Punktwert, der von der Landessynode jährlich neu festgesetzt wird → 2019: 152,49 €)
- Berechnung:
 - (1) 10 Punkte Grundbedarf
+ Punkte nach Gemeindegliederzahl
+ ggf. 5 % Flächen- bzw. Diasporazuschlag
Gesamtpunktzahl x Punktwert
x Faktor (zwischen 0,85 und 0,95 nach Beschluss der Dekanatsynode)
= Grundzuweisung
 - (2) Ergänzungszuweisung (= die sich aus (1) ergebende Differenz zum Produkt aus Gesamtzahl und Punktwert aller Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes
→ *Solidarausgleich im Dekanatsbezirk!*)

Zuweisungen für zentrale Funktionen

- ⇒ wird gewährt bei Gesamtkirchengemeinde oder Oberzentrum im Dekanatsbezirk
- ⇒ Ausgleich von Mehraufwendungen z. B. für Repräsentationsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, übergemeindliche Aufgaben

Bedarfs- und Sonderzuweisungen

- Instandsetzungsmaßnahmen, Neubauten, Anmietung von Pfarrdienstwohnungen und Gemeinderäumen
- Pauschalzuweisungen für Kindertagesstätten
- Außergewöhnlich hoher Sonderbedarf, z. B. *in der Diaspora beim lfd. Bauunterhalt*

Zusatzpunkte
für Kooperation (5) und
Zusammenschluss (10)



Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden

Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen

Haushaltsansatz Kirchensteuereinnahmen 2019 in €		HH-Ansätze Personal- und Sachausgaben für Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke in €	
Ansatz KiSt.-Einnahmen	789.501.704	Pfarrer, Diakone, Religionspädagogen im Gemeindedienst	151.456.189
./ Anteil Ev.-reform. Kirche und Militärseelsorge	5.600.000	Kunst- und denkmalpflegerische Maßnahmen	482.629
./ KiLSt-Verrechn.verf. EKD	38.715.546	Schlüsselzuweisungen (bei Punktwert 152,49 €)	82.900.000
./ Kirchensteuererhebungskosten	19.364.814	Sonderzuweisungen für Kindertageseinrichtungen, Sonderseelsorge, Jugendheime und besondere Belastungen, angemietete Pfarrdienstwhg.	8.792.600
Verteilbares Kirchensteueraufkommen	725.821.244	Zuweisungen für Neubauten, Instandsetzungen, Grunderwerb, Baukanon	16.801.842
Gesamtausgaben für KGen u. Dekanatsbezirke	471.948.259	z.B. Schuldendienst, EDV-Betreuung, Verstärkungsmittel, Qualifizierung Pfarrämter; Abteilungspauschalbudget	4.465.592
	= 65,02 % verteilb. KiSt.-Aufkommen	Kirchengemeindeämter und Verwaltungsstellen (incl. Verw.-Diakone) DB-Fundraiser	29.367.204 365.000
	= 50,44 % am lfd. Gesamtaufwand i.H.v. 935.708.304 €	Hauptamtliche Kirchenmusiker Projektstellen für Kirchenmusiker	7.633.074 132.000
		Theol.-pädag. Personal der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke	4.751.032
		Projektmittel (z. B. Kirchensanierungsfonds, IT-Ausstattung, Datenschutz)	12.944.250
		Zentrale Umlagen, Beihilfekosten, Anteil KIV, ...	14.351.970
		(Sammel-) Versicherungen, Reparaturkostenzuschüsse	4.885.096
		Versorgungsaufwendungen, ca.	132.619.781
		Summe:	471.948.259

Handlungsnotwendigkeiten angesichts rückläufiger Gemeindegliederzahlen und -finanzen



Erträge sichern

Fundraising
= Beziehungspflege
z. B. „Kirchenpost“

Kommunikation der
Kirchensteuer
Transparenz und Information
über die Verwendung

Öffentliche Drittmittel
und Spenden

**Innerkirchlicher
Finanzausgleich:**
**Auftragsgemäße,
gerechte und
transparente Verteilung
der anvertrauten
Finanzmittel**

Aufwand überprüfen

Finanzielle Belastungen
kennen und steuern
Doppisches
Rechnungswesen

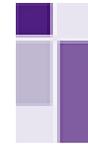
Strategische
Gebäudekonzeptionen
Erforderlichkeit und
Finanzierbarkeit der Gebäude

Doppisches Rechnungswesen (auch) im Gemeindebereich – sukzessive bis 2025/26



Grundsätzliche Eignung?

Es spricht vieles für die Doppik auf der Gemeindeebene:



Verwaltungsdienstleistungsgesetz: Entlastung und Zusammenarbeit in der Verwaltung

Örtliche
Verwaltungsstelle/KGA
ist Erstansprechstelle
in allen
Verwaltungsfragen !!!

Verlässliche und verbindliche Verwaltungsunterstützung durch die Verwaltungsstelle in folgenden Bereichen:

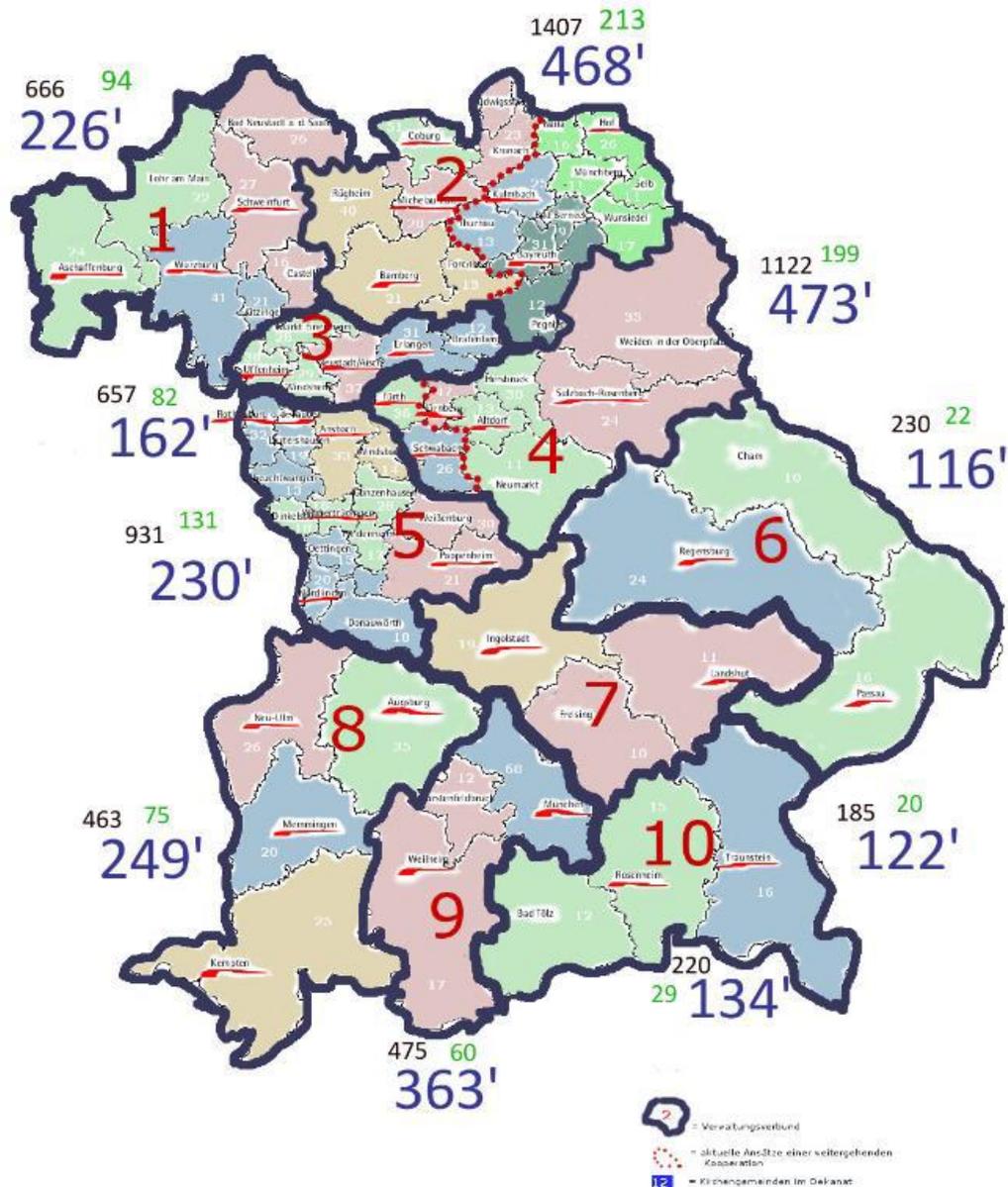
- (1) Finanzwesen
- (2) Bau- und Liegenschaftswesen
- (3) Mitgliederverwaltung/Kirchgelderhebung
- (4) Personalwesen
- (5) Kindertagesstättenverwaltung
- (6) Sonstige fachliche Aufgaben (z. B. Informationstechnologie, Arbeitssicherheit, Versicherungen, Fundraising-Beratung)

Projekt und Leitlinien für „Assistenz im Pfarramt“:

- Empfehlungen für
- Zeitbudgets
 - Qualifikation
 - Strukturen der (regionalen) Zusammenarbeit
 - Vergütung



Gemeindegliederzahlen in Tsd.'



Stand: JUNI 2016

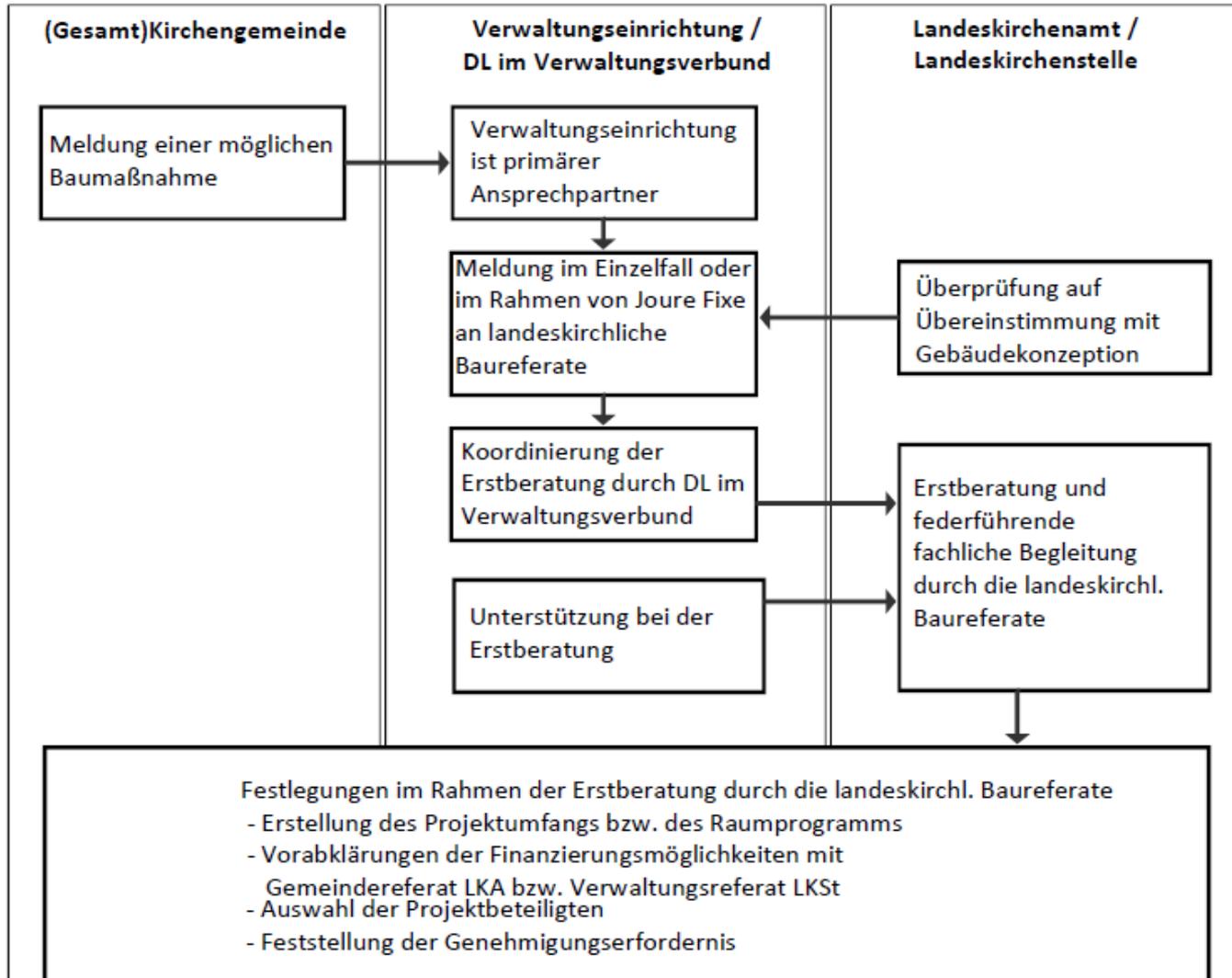
Wie plant und strukturiert man eine Baumaßnahme?

Vgl. Praxisheft Kirchenvorstand 2 – Verfassung, Gesetze, Ordnungen, S. 69 ff



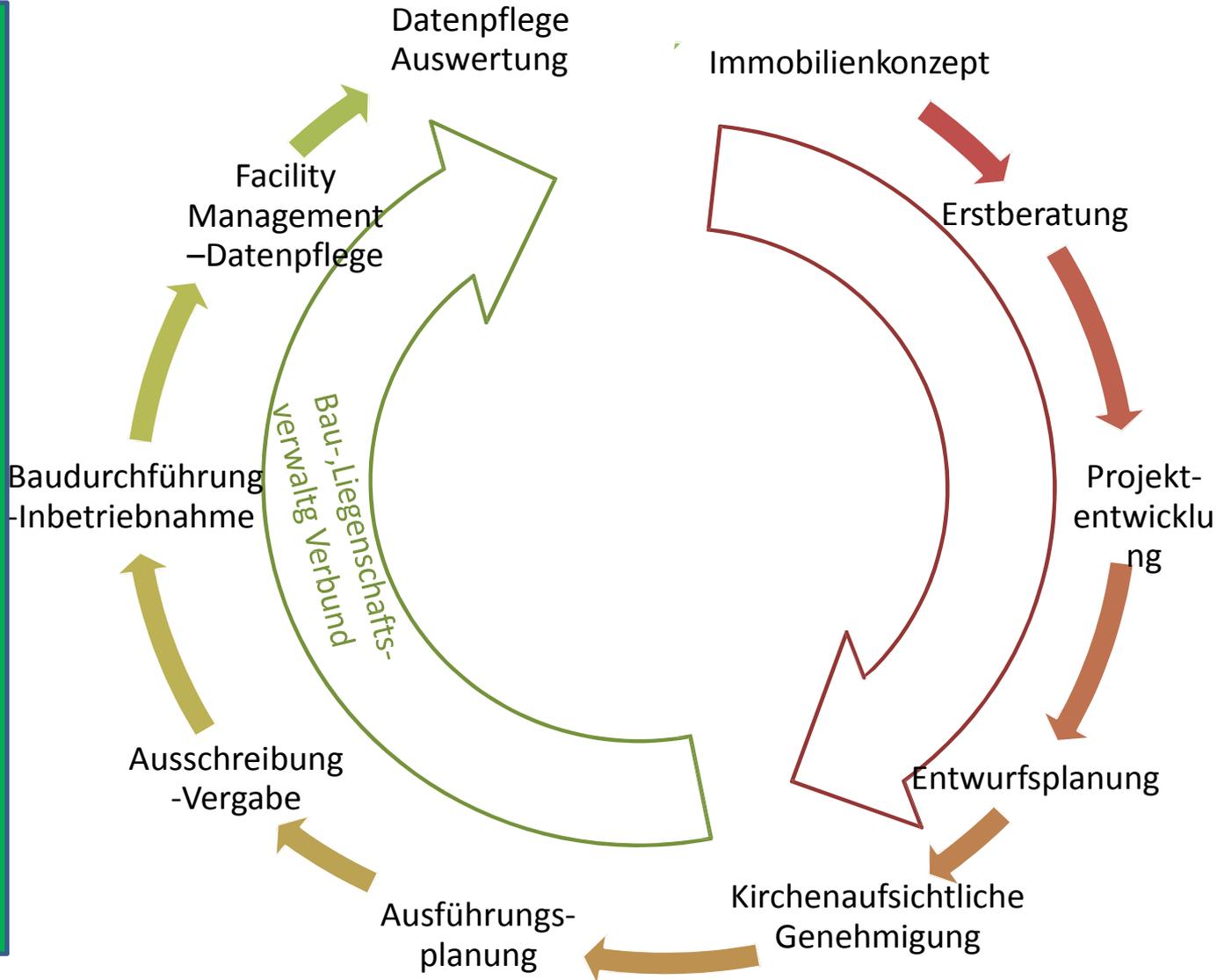
Übersicht zu § 4 KG-BauVO

Baumaßnahme bis zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung



Arbeitsteilung zw. landeskirchliche Baureferate und Verwaltungseinrichtungen/-verbänden

DL im VwVerb



Lkirchl. BauRef in Zusammenarbeit mit KG, VwE und DL im VwVerb



Das Wichtigste auch für die Arbeit im Kirchenvorstand
zum Schluss:

Befiehl dem Herren deine Wege und hoffe auf ihn.
ER wir's wohl machen! (Ps. 37,5)

Deshalb im Hinblick auf die Aufgaben und
sich weiter verändernde Verhältnisse:

„Nicht so ängstlich sein mit der Kirche“!

(Axel Noack)